

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Johanna Kroll +49 202 563 5167 +49 202 563 4725 johanna.kroll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.11.2019
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1228/19</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>23.01.2020</b>	<b>BV Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>30.01.2020</b>	<b>Ausschuss für Verkehr</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Tempobegrenzung Westfalenweg (Abschnitt Nevigeser Straße bis Hainstraße) auf 30 km/h</b>		

#### Grund der Vorlage

Prüfauftrag des vom 11.10.2019

#### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr beschließt die Ablehnung der Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder Tempo-30 Strecke in der Straße Westfalenweg ab Einmündung Nevigeser Straße bis Einmündung Hainstraße

#### Einverständnisse

entfällt

#### Unterschrift

Meyer

#### Begründung

In der Sitzung der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg wurde am 10.10.2019 über einen Prüfauftrag für die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbegrenzung im Westfalenweg berichtet. Die Fachverwaltung wurde gebeten zu prüfen, ob eine Tempo 30-Zone in der Straße Westfalenweg im Abschnitt Kreuzungsbereich Nevigeser Straße bis zur Einmündung Hainstraße eingerichtet werden kann.

Die Straße Westfalenweg (Kreisstraße K16) ist mit dem Verkehrszeichen 306 Straßenverkehrsordnung (StVO) als Vorfahrtsstraße beschildert und im

Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal als Hauptverkehrsstraße ausgewiesen. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 17.05.2017 liegt die Zuständigkeit bei dem Ausschuss für Verkehr.

Wegen der fehlenden Zuständigkeit der Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg wurde das Anliegen an den zuständigen Ausschuss für Verkehr zur Entscheidung weitergeleitet.

Lt. § 3 Absatz 3 Nummer 1 (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auch unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

Nach Angaben der Kreispolizeibehörde gab es in dem betroffenen Bereich des Westfalenweges in den letzten 5 Jahren nur einen Verkehrsunfall, welcher sich aufgrund eines ausgehobenen Kanaldeckels, ereignete. Eine erhöhte Verkehrsgefährdung liegt in dem Abschnitt nicht vor. Eine Geschwindigkeitsreduzierung kann aufgrund des Runderlasses im Umgang mit Unfallhäufungsstellen nicht erfolgen.

Gemäß § 45 Absatz 9 StVO i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO ist innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich gelegenen Kindertagesstätten in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtung über einen direkten Zugang zur Straße oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen) vorhanden ist. Der direkte Zugang und die Parkplätze der katholischen Kindertagesstätte Christ König (postalische Adresse Westfalenweg 20) befinden sich in der Stichstraße Westfalenweg 24-32a. Diese Stichstraße ist eine Tempo 30-Zone und eine Sackgasse. Um in die Straße einzubiegen, muss die Fahrzeugführerin / der Fahrzeugführer dazu über einen abgesenkten Bordstein fahren. Die Kindertagesstätte bietet eine Parkstreifen nur für Besucher der Kindertagesstätte und des Gemeindezentrums an. Dieser Parkstreifen befindet sich vor der Hausnummer 24. Der Bring- und Abholverkehr findet somit in der Tempo 30-Zone in der Sackgasse statt. Auf der Hauptverkehrsstraße Westfalenweg ist das Verkehrszeichen 136 StVO (Kinder) zur Sensibilisierung auf beiden Fahrbahnseiten angeordnet.

Nach § 45 Absatz 1c Satz 2 StVO darf sich eine Tempo 30-Zone weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (hier; Kreisstraße K16) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (VZ 306) erstrecken.

Der Einrichtung einer Tempo 30-Zone oder Tempo 30-Strecke in dem Bereich Westfalenweg / Nevigeser Straße bis Westfalenweg / Hainstraße kann aus den vorgenannten Gründen nicht entsprochen werden.

#### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

#### **Zeitplan**

entfällt

#### **Anlagen**

